



Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Schulentwicklung (M.A.)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master Schulentwicklung gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Masterstudiengang Schulentwicklung die vorhandenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Schulentwicklung ist i.d.R. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Möglich ist auch eine Kombination aus 180 ECTS-Punkten und Zusatzqualifikationen im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
 1. Einschlägige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich von Schule, frühkindlicher, beruflicher oder Erwachsenenbildung im Umfang von mindestens drei Jahren. Diese ist spätestens mit Studienbeginn nachzuweisen.
 2. Berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem Lehramt oder in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Soziologie (Lehramtsstudium mit 1. und 2. Staatsprüfung; Diplom, Magister, Master).
 - b. Bei Lehramtsstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und einem 18-monatigen Vorbereitungsdienst wird, entsprechend des KMK-

Beschlusses vom 12.06.2008, die gesamte erste Berufsqualifikation als äquivalent zu 210 ECTS-Punkten angerechnet.

- c. Bei Bewerbern mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten können auf Antrag andere Leistungen anerkannt werden. Die Auswahlkommission (§ 6) entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Anrechnung von bis zu 30 ECTS-Punkten. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Es können z.B. angerechnet werden:
- Nachweise von Weiterbildungen im Hochschulbereich, etwa Erweiterungsstudiengänge, Nachdiplomkurse oder Zusatzqualifikationen
 - Einschlägige Zusatzqualifikationen, erworben an anerkannten Institutionen der Weiterbildung im Bildungsbereich (z.B. Lehrerfortbildungsakademien)
 - Tätigkeit als Dozent, Kursleiter oder Lehrbeauftragter im Bereich der Lehrerausbildung oder im Fortbildungsbereich (Lehrerfortbildung, Qualifizierung von Erziehern etc.)
 - Leitende Aufgaben in Entwicklungsprojekten im Bildungssystem (z.B. Leitung Modellversuch „Neue Mittelschule“; Leitung kommunales Bildungsbüro)
 - Nachweis der Qualifikation durch eine Klausur, die in Kooperation mit den Modulverantwortlichen gestellt wird und an der Pädagogischen Hochschule Weingarten abzulegen ist.
- d. Bewerberinnen und Bewerber aus der Schweiz können zugelassen werden, wenn sie eine Bescheinigung einer Schweizer Universität oder Pädagogischen Hochschule vorlegen, die eine Äquivalenz der Abschlüsse und Qualifikationen von 210 ECTS nachweist.

3. Einreichung des Zulassungsantrags fristgerecht und vollständig (§ 3; § 5)

- (3) Als Nachweise gelten beglaubigte Kopien von Zeugnissen, Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Beurteilungen oder Aufgabenbeschreibungen.

§ 3 Studierendenzahl, Bewerbungszeitraum

- (1) Pro Studiendurchgang werden 36 Studierende zugelassen.
- (2) Der Studiengang wird in zweijährigem Turnus angeboten. Der Bewerbungsschluss wird jeweils auf den 30.04. im Jahr des Studienbeginns festgesetzt.

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

- (2) Die Auswahlkommission (§6) trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Auf Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission trifft die Studienleitung die endgültige Entscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf
 2. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (§58 Abs. 2 LHG)
 3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Hochschulstudium
 4. Nachweis über mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Bildungseinrichtung
 5. Nachweis über Zugang zum Praxisfeld (für im Rahmen des Studiums durchzuführende Studien)
 6. Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Teilzeitstudium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
 7. ggf. Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen) bzw. Nachweise eigener Durchführung von Multiplikatorentätigkeit, Führungstätigkeit, Fortbildungstätigkeit o.ä. im Bildungsbereich.
 8. ggf. Nachweise zu eigenen Kindern sowie Nachweis über Kindererziehungszeit.
 9. ggf. Antrag auf Anrechnung weiterer Leistungen zum berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne § 2
- (3) Die zulassende Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung als Original vorzulegen sind.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Studiengangleitung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Personen, mindestens eine dieser beiden Personen ist Mitglied der Studiengangleitung. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Rektoren der beteiligten Hochschulen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Rangliste wird nach folgenden Kriterien erstellt:
1. Note des ersten Hochschulabschlusses
 2. einschlägige Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen)
 3. Umfang der Berufserfahrung
 4. einschlägige eigene Durchführung von Tätigkeiten im Bereich Schulentwicklung oder Evaluation oder von Multiplikatorentätigkeit, Führungstätigkeit, Fortbildungstätigkeit o.ä. im Bildungsbereich.
 5. Erziehungszeiten, Zeiten der Pflege naher Angehöriger

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird. (Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.):

erreichte Note bzw. erreichter Grade im qualifizierenden Hochschulabschlusses (zweifach; E =2; A =10)	2 - 10 Punkte
einschlägige Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen)	1 - 10 Punkte
Umfang der Berufserfahrung	1 - 10 Punkte
einschlägige berufliche Tätigkeit, z.B. Schulleitungsfunktion, Mitarbeit in Steuergruppe, Evaluationsbeauftragte, eigene Durchführung von Multiplikatorentätigkeit, Führungstätigkeit, Fortbildungstätigkeit o.ä. im Bildungsbereich	1 - 10 Punkte
Erziehungszeiten, Pflegezeiten	1 - 10 Punkte

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Durch die Einbeziehung von Erziehungs- und Pflegezeiten werden Gleichstellungsaspekte berücksichtigt.

§ 9 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Weingarten, den 12.12.2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten